

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 369 - 372

Präjudizien in Beziehung auf Diebstahl

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Blätter

für

Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Nr. 24. Samstag, den 25. Nov. 1843.

Präjudizien in Beziehung auf Diebstahl.

1.

Wenn der Dieb, welcher sich zuvor nicht mit Waffen absichtlich versehen hatte, vor Vollendung des Diebstahls einer Person in dem Hause, wo er stehlen will, begegnet, von ihr zu Rede gestellt wird und ihr mit einer Waffe droht, wenn sie Lärm mache, auch Gewalt anwendet, um sie vom Lärmmachen abzuhalten, so ist dies kein Raub, sondern Versuch des Diebstahls ¹⁾.

2.

Wenn der Dieb mehrere verschiedenen Eigenthümern gehörige Gegenstände, welche aber in der Detention einer und derselben Person sich befinden (mehrere Schafe verschiedener Eigenthümer, welche demselben Schäfer anvertraut sind) miteinander entwendet, so ist diese That nur ein Diebstahl ²⁾. Befanden sich aber die Gegenstände in

¹⁾ DAGE. v. 23. März 1832, 126^{31/32}. StGB. I, 235, Abs. 3.

²⁾ DAGE. v. 2. Mai 1843, 184^{42/43}. S. diese Blätter, Bd. 3, S. 266.

der Detention der verschiedenen Eigenthümer und der Dieb weiß, daß sie verschiedenen Eigenthümern gehören, so hat er — obgleich in einer und derselben Handlung — mehrere Diebstähle und zwar so viele begangen, als er Gegenstände ³⁾ verschiedener Eigenthümer entwendet hat ⁴⁾.

3.

Diebstahl während eines Jahrmarkts aus einem offenen Kramladen, welcher zwar in einem Hause sich befindet, aber um des Jahrmarkts willen geöffnet ist, muß als Diebstahl unter besonders erschwerendem Umstande nach Nr. 6, Art. II des Gesetzes v. 25. März 1816 angesehen werden ⁵⁾.

4.

Wenn der Dieb ohne selbst herbeigeschaffte Vorrichtung einsteigt und während er sich durch die Fensteröffnung drängen will, ohne seine Absicht das schlecht befestigte Fenstergestell mit einzudrückt, so ist dies kein ausgezeichneteter Diebstahl ⁶⁾.

5.

Haus und Scheune bildeten ein Kontinuum ⁷⁾ und standen auch in einem geschlossenen Hofraum. Im obern Stock des Hauses wohnten verschiedene Miethleute. Einer dieser Miethleute durchbrach die Zwischenwand zwischen seiner Wohnung und der Scheune und verübte in letzterer einen Diebstahl.

³⁾ Entwendung eines einzelnen Gegenstandes, welcher mehrere Miteigenthümer hat, ist nur ein Diebstahl.

⁴⁾ NAG. v. 26. März 1841, 131^{40/41}, u. v. 9. Okt. 1830, 1^{30/31}.

⁵⁾ NAG. v. Nr. v. 12. Juni 1838, 126^{37/38}.

⁶⁾ NAG. v. Nr. v. 23. Aug. 1836, 315^{35/36}. S. diese Bl. Bd. 3, S. 318.

⁷⁾ S. diese Bl. Bd. 3, S. 341.

Es wurde die Auszeichnung des Einbruchs nicht angenommen, weil der Dieb rechtlicher Weise schon im Hause, also im Kontinuum und eben so auch rechtlicher Weise im geschlossenen Hofraum sich befand, mithin weder in das Kontinuum, noch in den geschlossenen Hofraum eingedrungen ist; die Scheune aber, wenn man sie als gesondert vom Hause betrachten wollte, kein bewohntes Gebäude ist ⁸⁾).

6.

Es ist kein ausgezeichneteter Diebstahl ⁹⁾, wenn das Fenster, zu welchem der Dieb einsteigt, so wenig von der Erde entfernt ist, daß man auch ohne Vorrichtung bequem einsteigen kann, und wenn der Dieb nun zu noch größerer Erleichterung eine Vorrichtung herbeischafft und mittelst dieser einsteigt ¹⁰⁾).

7.

Ein Fensterladen war nur mit einem Strick angebunden. Der Dieb zog den Laden so weit zurück, daß er mit dem Messer in den Zwischenraum langen konnte und schnitt den Strick ab. Dies wurde für keine Auszeichnung erkannt, denn das Haus war nicht verwahrt, wie ein ordentlicher Hausvater das Seinige zu verwahren pflegt,

⁸⁾ DAGE. v. 13. Jan. 1843, 56^{42/43}. — Ein anderes wäre es, wenn ein Bewohner des Hauses in die verschlossene Wohnung eines andern Bewohners desselben Hauses einbrechen würde, oder wenn im obigen Falle der Dieb durch den Einbruch in die Scheune in die Lage gekommen wäre, auch in die verschlossene Wohnung eines andern Hausbewohners ohne weiteren Einbruch zu gelangen.

⁹⁾ Vgl. Nov. v. 25. März 1816, Art. VI, Nr. 2.

¹⁰⁾ DAGE. vom 17. Mai 1841, 244^{40/41}. Vergl. diese Bl. Bd. 3, S. 410 fg.

und der Dieb hat sonach kein ordentliches Verwahrungsmittel erbrochen ¹¹⁾).

In gleicher Art wurde entschieden, als der Dieb mit einem dünnen Instrument in den Zwischenraum zwischen Thüre und Thürpfosten langte und den Kiegel zurückschob, mit welchem allein das Haus verschlossen war ¹²⁾).

8.

Es ist ein ausgezeichneteter Diebstahl, wenn der Dieb mit einem Schlüssel, den er auf erlaubte Art besitzt, ein verschlossenes Behältniß, welches dieser Schlüssel zufällig auch sperrt, öffnet und hieraus entwendet ¹³⁾. — „Man kann dem Bürger nicht zumuthen, lauter Schlösser zu haben, die kein anderer Schlüssel öffnet. Auf das platte Land, dessen Bewohner gewöhnlich nur Schränke haben, die mit Fabrik Schlössern versehen sind, welche leicht mit andern Schlüsseln geöffnet werden können, würde ein Gesetz nicht passen, das einen mit einem solchen Schlüssel verübten Diebstahl nicht als einen ausgezeichneten betrachtet“ ¹⁴⁾).

9.

Wenn der Dieb nicht in das Haus kommt, sondern lediglich mit einem Stock die Gegenstände, welche er entwendet, durch das Fenster herauszieht, so ist keine Auszeichnung dadurch begründet, daß der Dieb zuvor das Fenster oder den Fensterladen erbrochen hat ¹⁵⁾).

11) DAGE. v. 9. Juni 1843, 221^{42/43}. S. auch diese Bl. Bd. 3, S. 348.

12) DAGE. v. 23. Nov. 1841, 13^{41/42}.

13) DAGE. v. 20. Sept. 1842, 314^{41/42}, v. 12. Sept. 1817, 32¹⁸¹², v. 14. Jan. 1833, 299^{31/32}. S. diese Bl. Bd. 4, S. 162.

14) Just. Min. Reser. v. 13. März 1820. DAGE. 15/1815.

15) DAGE. v. 9. Juni 1843, 221^{42/43}. S. diese Bl. Bd. 3, S. 347.